



**RESOLUTIONEN UND BESCHLÜSSE
DES SICHERHEITSRATS
1983**

SICHERHEITSRAT

OFFIZIELLES PROTOKOLL: ACHTUNDDREISSIGSTES JAHR

VEREINTE NATIONEN

New York 1985

HINWEISE FÜR DEN LESER

Die Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats werden jährlich veröffentlicht. Der vorliegende Band enthält die 1983 vom Rat verabschiedeten bzw. gefaßten Resolutionen und Beschlüsse zu Sachfragen sowie einige Beschlüsse zu den wichtigeren Verfahrensfragen. Die Resolutionen und Beschlüsse sind unter allgemeinen Überschriften zum jeweiligen Thema zusammengefaßt und insgesamt nochmals in zwei Teile untergliedert. Die Reihenfolge der Fragen in den beiden Teilen ergibt sich aus ihrer erstmaligen Behandlung durch den Rat in dem betreffenden Jahr, wobei die Resolutionen und Beschlüsse dann bei jeder Frage wieder in chronologischer Reihenfolge aufgeführt werden.

Beschlüsse des Rats zu seiner Tagesordnung sind unter der Überschrift "1983 erstmals in die Tagesordnung des Sicherheitsrats aufgenommene Punkte" zu finden.

Die Resolutionen sind in der Reihenfolge ihrer Verabschiedung numeriert. Im Anschluß an jede Resolution folgt das Abstimmungsergebnis. Beschlüsse werden gewöhnlich ohne Abstimmung gefaßt, wo jedoch eine Abstimmung stattgefunden hat, wird das Ergebnis unmittelbar nach dem Beschluß aufgeführt.

.

.

.

Die Dokumentennummern (symbols) der Dokumente der Vereinten Nationen bestehen aus Großbuchstaben und Zahlen. Wo im Text eine derartige Kurzbezeichnung verwendet wird, handelt es sich um die Bezugnahme auf ein Dokument der Vereinten Nationen.

Das Verzeichnis der Dokumente des Sicherheitsrats (Dokumentennummern S/...) findet sich für die Jahre 1946 bis einschließlich 1949 in der Check List of United Nations Documents, part 2, No.1 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. 53.1.3), für 1950 und die folgenden Jahre in den Supplements to the Official Records of the Security Council.

S/INF/39

BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE

Die Dokumente der Vereinten Nationen, die aufgrund von Generalversammlungsresolution 3355 (XXIX) vom 18. Dezember 1974 ab 1. Juli 1975 ins Deutsche zu übersetzen sind (alle Resolutionen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die sonstigen Beilagen zum Offiziellen Protokoll der Generalversammlung), werden bei Quellenangaben in deutsch zitiert, auch wenn die Übersetzung noch nicht erschienen ist. Das gleiche gilt für die schon vor dem 1. Juli 1975 verabschiedeten Resolutionen der genannten Organe. (Da die Resolutionen des Sicherheitsrats als Jahresband erscheinen, liegen sie schon ab 1. Januar 1975 in deutsch vor.) Die Titel anderer Quellenangaben werden zur Vereinfachung von Bestellungen nicht übersetzt.

I N H A L T

	<u>Seite</u>
MITGLIEDER DES SICHERHEITSRATS IM JAHR 1983	IX
RESOLUTIONEN UND BESCHLÜSSE DES SICHERHEITSRATS IM JAHR 1983	1
<u>Teil I - Vom Sicherheitsrat aufgrund seiner Ver-</u> <u>antwortlichkeit für die Wahrung des Welt-</u> <u>friedens und der internationalen Sicher-</u> <u>heit behandelte Fragen</u>	
Die Lage im Mittleren Osten	1
Die Lage zwischen dem Irak und Iran	14
Schreiben des Ständigen Vertreters der Libyschen Arabischen Dschamahirija bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheits- rats vom 19. Februar 1983	17
Schreiben des Ständigen Vertreters des Tschad bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 16. März 1983	18
Schreiben des Vertreters Nikaraguas beim Sicher- heitsrat an den Präsidenten des Sicherheits- rats vom 22. März 1983	19
Schreiben des Vertreters Nikaraguas beim Sicher- heitsrat an den Präsidenten des Sicherheits- rats vom 5. Mai 1983	20
Die Lage in Namibia	23
Die Frage Südafrikas	31
Die Lage in Zypern	33
Beschwerde Lesothos gegen Südafrika	38
Beschwerde der Seychellen	40

	<u>Seite</u>
Schreiben des Ständigen Vertreters des Tschad bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 2. August 1983	40
Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Libyschen Arabischen Dschamahirija bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 8. August 1983	41
Schreiben des amtierenden Ständigen Vertreters der Vereinigten Staaten von Amerika bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 1. September 1983	
Schreiben des Ständigen Beobachters der Republik Korea bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 1. September 1983	
Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Kanadas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 1. September 1983	
Schreiben des Ständigen Vertreters Japans bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicher- heitsrats vom 1. September 1983	
Schreiben des amtierenden Ständigen Vertreters Australiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 2. September 1983	42
Die Lage in Grenada	44
Beschwerde Angolas gegen Südafrika	45
<u>Teil II - Sonstige vom Sicherheitsrat behandelte Fragen</u>	
Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen im Jahr 1982	49
Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen	52

	<u>Seite</u>
1983 ERSTMALS IN DIE TAGESORDNUNG DES SICHERHEITSRATS AUFGENOMMENE PUNKTE	55
VERZEICHNIS DER 1983 VOM SICHERHEITSRAT VERABSCHIEDETE RESOLUTIONEN	57

MITGLIEDER DES SICHERHEITSRATS IM JAHR 1983

1983 gehörten dem Sicherheitsrat folgende Mitglieder an:

China
Frankreich
Guyana
Jordanien
Malta
Niederlande
Nikaragua
Pakistan
Polen
Simbabwe
Togo
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland
Vereinigte Staaten von Amerika
Zaire

RESOLUTIONEN UND BESCHLÜSSE DES SICHERHEITSRATS
IM JAHR 1983

Teil I - Vom Sicherheitsrat aufgrund seiner Verantwortlichkeit
für die Wahrung des Weltfriedens und der internatio-
nalen Sicherheit behandelte Fragen

DIE LAGE IM MITTLEREN OSTEN 1/

Beschluß

Auf seiner 2411. Sitzung vom 18. Januar 1983 beschloß der Rat, die Vertreter der Arabischen Republik Syrien, Israels und des Libanon einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage "Die Lage im Mittleren Osten: Bericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon (S/15557)" 2/ teilzunehmen.

Resolution 529 (1983)
vom 18. Januar 1983

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) sowie alle nachfolgenden Resolutionen über die Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon (UNIFIL),

ferner unter Hinweis auf seine Resolutionen 508 (1982) und 509 (1982),

-
- 1/ Resolutionen bzw. Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1967, 1968, 1970, 1971, 1972, 1973, 1974, 1975, 1976, 1977, 1978, 1979, 1980, 1981 und 1982 verabschiedet.
- 2/ Vgl. Official Records of the Security Council, Thirty-eighth Year, Supplement for January, February and March 1983

nach Kenntnisnahme vom Schreiben des Ständigen Vertreters des Libanon vom 13. Januar 1983 an den Präsidenten des Sicherheitsrats und an den Generalsekretär 3/ sowie von seiner auf der Sitzung des Rats abgegebenen Erklärung,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs 4/ und nach Kenntnisnahme seiner Feststellungen,

dem Ersuchen der Regierung des Libanon nachkommend,

1. beschließt, das derzeitige Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon für einen weiteren Interimszeitraum von sechs Monaten, d.h. bis zum 19. Juli 1983, zu verlängern;

2. fordert alle beteiligten Parteien auf, die Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon bei der vollständigen Durchführung dieser Resolution zu unterstützen;

3. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat über die diesbezüglichen Fortschritte zu berichten.

Auf der 2411. Sitzung mit
13 Stimmen ohne Gegenstimme
bei 2 Enthaltungen (Polen,
Union der Sozialistischen
Sowjetrepubliken) verabschie-
det.

Beschlüsse

Auf seiner 2412. Sitzung vom 11. Februar 1983 beschloß der Rat, die Vertreter Ägyptens, der Arabischen Republik Syrien, Indiens, des Jemen und Jugoslawiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Lage in den besetzten arabischen Gebieten:

"Schreiben des Ständigen Vertreters Marokkos bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 5. November 1982 (S/15481) 5/;

3/ Ebd., Dokument S/15557, Anhang I

4/ Ebd., Dokument S/15557

5/ Ebd., Thirty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1982

"Schreiben des Ständigen Vertreters Nigers bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 9. November 1982 (S/15483) 5/;

"Schreiben des Geschäftsträgers der Ständigen Vertretung Jordaniens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 8. Februar 1983 (S/15599) 2/".

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner auf Ersuchen des Vertreters Jordaniens 6/, Clovis Maksoud gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf seiner 2413. Sitzung vom 14. Februar 1983 beschloß der Rat, die Vertreter Algeriens, der Deutschen Demokratischen Republik, der Islamischen Republik Iran, Kubas, Kuwaits, des Libanon, der Türkei und der Vereinigten Arabischen Emirate einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2414. Sitzung vom 16. Februar 1983 beschloß der Rat, die Vertreter des Demokratischen Jemen und Griechenlands einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Am 4. April 1983 gab der Präsident des Rats folgende Erklärung ab 7/:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats sind am 4. April 1983 in großer Besorgnis zu informellen Konsultationen zusammengetreten, um die in Dokument S/15673 2/ erwähnten Fälle von Massenvergiftungen im besetzten arabischen Gebiet des Westjordanlands zu erörtern.

"Die Mitglieder des Rats ersuchen den Generalsekretär, eine unabhängige Untersuchung der Ursachen und Auswirkungen des ernstesten Problems der berichteten Fälle von Vergiftungen vorzunehmen und umgehend über die Ergebnisse dieser Untersuchung zu berichten".

Auf seiner 2438. Sitzung vom 20. Mai 1983 nahm der Rat unter dem Tagesordnungspunkt "Die Lage in den besetzten arabischen Gebieten" zusätzlich zu den genannten Schreiben vom 5. und 9. November 1982 bzw. 8. Februar 1983 das Schreiben des Ständigen Vertreters Katars bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 13. Mai 1983 8/ in seine Tagesordnung auf.

6/ Dokument S/15604 (Teil des Protokolls der 2412. Sitzung)

7/ S/15680

8/ Official Records of the Security Council, Thirty-eighth Year, Supplement for April, May and June 1983

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat, die Vertreter Katars und Malis einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2445. Sitzung vom 26. Mai 1983 ging der Rat zur Erörterung des Punktes "Die Lage im Mittleren Osten: Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/15777) 9/" über.

Resolution 531 (1983)
vom 26. Mai 1983

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (UNDOF) 10/,

beschließt,

a) die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung von Sicherheitsratsresolution 338 (1973) aufzufordern;

b) das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung für einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, d.h. bis zum 30. November 1983, zu verlängern;

c) den Generalsekretär zu ersuchen, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und über die zur Verwirklichung von Resolution 338 (1973) getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Auf der 2445. Sitzung ein-
stimmig verabschiedet.

9/ Vgl. Official Records of the Security Council, Thirty-eighth Year, Supplement for April, May and June 1983

10/ Ebd., Dokument S/15777

Beschlüsse

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an die Verabschiedung von Resolution 531 (1983) die folgende Erklärung ab 11/:

"Im Zusammenhang mit der soeben verabschiedeten Resolution über die Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung bin ich ermächtigt worden, im Namen des Sicherheitsrats die folgende ergänzende Erklärung abzugeben:

"Bekanntlich heißt es in Ziffer 26 des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen 10/: 'Im israelisch-syrischen Sektor herrscht zwar derzeit Ruhe, die Lage im Mittleren Osten insgesamt ist jedoch weiterhin potentiell gefährlich und wird sich wahrscheinlich auch nicht ändern, sofern und solange keine umfassende, alle Aspekte des Mittelostproblems einschließende Regelung erzielt werden kann.' Diese Erklärung des Generalsekretärs entspricht der Auffassung des Sicherheitsrats."

Auf seiner 2456. Sitzung vom 18. Juli 1983 beschloß der Rat, den Vertreter des Libanon einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Lage im Mittleren Osten: Bericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon (S/15863) 12/" teilzunehmen.

Resolution 536 (1983) vom 18. Juli 1983

Der Sicherheitsrat,

nach Anhörung der Erklärung des Ministers für auswärtige Angelegenheiten der Republik Libanon 13/,

11/ S/15797

12/ Vgl. Official Records of the Security Council, Thirty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1983

13/ Ebd., Thirty-eighth Year, 2456. Sitzung

unter Hinweis auf seine Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) sowie alle späteren Resolutionen über die Interims-
truppe der Vereinten Nationen im Libanon,

ferner unter Hinweis auf seine Resolutionen 508 (1982),
509 (1982) und 520 (1982) sowie alle weiteren Resolutionen,
die er zur Lage im Libanon verabschiedet hat,

in Bekräftigung seiner festen Unterstützung der terri-
torialen Integrität, der Souveränität und der politischen Un-
abhängigkeit des Libanon innerhalb seiner international aner-
kannten Grenzen,

nach Kenntnisnahme des Schreibens des Ständigen Vertreters
des Libanon an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 5. Juli
1983 14/,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs 15/ und in
Kenntnisnahme seiner Bemerkungen und seiner Empfehlung,

dem Ersuchen der Regierung des Libanon nachkommend,

1. beschließt, das gegenwärtige Mandat der Interimstruppe
der Vereinten Nationen im Libanon um einen weiteren Interimszeit-
raum von drei Monaten, d.h. bis zum 19. Oktober 1983, zu ver-
längern;

2. fordert alle betroffenen Parteien auf, die Interims-
truppe der Vereinten Nationen im Libanon bei der vollen Durch-
führung ihres in den Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978)
und den diesbezüglichen Beschlüssen des Sicherheitsrats de-
finierten Mandats zu unterstützen;

3. ersucht den Generalsekretär, dem Rat über die diesbe-
züglichen Fortschritte zu berichten.

Auf der 2456. Sitzung mit
13 Stimmen ohne Gegenstimme
bei 2 Enthaltungen (Polen,
Union der Sozialistischen
Sowjetrepubliken) verab-
schiedet.

14/ Ebd., Thirty-eighth Year, Supplement for July, August and
September 1983, Dokument S/15868

15/ Ebd., Dokument S/15890

Beschlüsse

Auf seiner 2457. Sitzung vom 28. Juli 1983 ging der Rat zur weiteren Erörterung des Punktes "Die Lage in den besetzten arabischen Gebieten" über und nahm zusätzlich zu den genannten Schreiben vom 5. und 9. November 1982 und 8. Februar bzw. 13. Mai 1983 das Schreiben des Ständigen Vertreters des Demokratischen Jemen bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 27. Juli 1983 16/ in seiner Tagesordnung auf.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat, die Vertreter Afghanistans und Malaysias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2459. Sitzung vom 1. August 1983 beschloß der Rat, die Vertreter Bahraïns, Bangladeschs, Dschibutis, des Irak, der Libyschen Arabischen Dschamahirija, Mauretaniens, Omans, Saudi-Arabiens, Somalias, des Sudan und Tunesiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2460. Sitzung vom 2. August 1983 beschloß der Rat, den Vertreter Israels einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2475. Sitzung vom 12. September 1983 beschloß der Rat, den Vertreter des Libanon einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Lage im Mittleren Osten: Schreiben des Ständigen Vertreters des Libanon bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 9. September 1983 (S/15974) 12/" teilzunehmen.

Auf seiner 2480. Sitzung vom 18. Oktober 1983 beschloß der Rat, die Vertreter der Arabischen Republik Syrien, Israels und des Libanon einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Lage im Mittleren Osten: Bericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon (S/16036) 17/" teilzunehmen.

16/ Ebd., Dokument S/15890

17/ Vgl. Official Records of the Security Council, Thirty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1983

Resolution 538 (1983)
vom 18. Oktober 1983

Der Sicherheitsrat,

nach Anhörung der Erklärung des Vertreters des Libanon 18/,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) und alle späteren Resolutionen über die Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon,

ferner unter Hinweis auf seine Resolutionen 508 (1982), 509 (1982) und 520 (1982) sowie alle seine anderen Resolutionen über die Lage im Libanon,

erneut erklärend, daß er nachdrücklich für die territoriale Integrität, Souveränität und politische Unabhängigkeit des Libanon innerhalb seiner international anerkannten Grenzen eintritt,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon 19/ und in Kenntnisnahme der darin zum Ausdruck gebrachten Schlußfolgerungen und Empfehlungen,

in Kenntnisnahme des Schreibens des Ständigen Vertreters des Libanon an den Generalsekretär 20/,

dem Ersuchen der Regierung des Libanon nachkommend,

1. beschließt, das derzeitige Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon für einen weiteren Interimszeitraum von sechs Monaten, d.h. bis zum 19. April 1984, zu verlängern;

2. fordert alle beteiligten Parteien auf, die Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon bei der vollständigen Durchführung ihres in den Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) sowie in den einschlägigen Beschlüssen des Sicherheitsrats niedergelegten Mandats uneingeschränkt zu unterstützen;

3. ersucht den Generalsekretär, dem Rat über die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte zu berichten.

Auf der 2480. Sitzung mit 13 Stimmen
ohne Gegenstimme bei 2 Enthaltungen
(Polen, Union der Sozialistischen
Sowjetrepubliken) verabschiedet.

18/ Ebd., 2480. Sitzung
19/ Ebd., Dokument S/16036
20/ Ebd., Ziffer 20

Beschlüsse

Auf seiner 2495. Sitzung vom 11. November 1983 beschloß der Rat, den Vertreter des Sudan einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf der 2496. Sitzung vom 11. November 1983 verlas der Präsident im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern des Rats die folgende Erklärung 21/:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben mich ermächtigt, in ihrem Namen folgende Erklärung abzugeben:

'Die Mitglieder des Sicherheitsrats möchten ihrer tiefen Besorgnis über die jüngsten, noch fortdauernden Ereignisse im Nordlibanon Ausdruck geben, die weithin Leid und Verluste an Menschenleben verursacht haben und noch immer verursachen. Die Mitglieder des Sicherheitsrats rufen alle betroffenen Parteien auf, größte Zurückhaltung zu üben, sich aus eigenem Antrieb um eine sofortige Einstellung der Feindseligkeiten und um deren Einhaltung zu bemühen, ihre Streitigkeiten ausschließlich auf friedlichem Wege beizulegen und die Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen. Die Mitglieder des Rats sind äußerst dankbar für die Tätigkeit des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten sowie des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, die der palästinensischen und libanesischen Zivilbevölkerung in der Stadt Tripoli und deren näherer Umgebung humanitäre Soforthilfe leisten. Die Mitglieder des Sicherheitsrats werden die Lage im Libanon weiterhin mit größter Aufmerksamkeit verfolgen.'

Auf seiner 2501. Sitzung vom 23. November 1983 ging der Rat zur Erörterung des Punktes "Die Lage im Mittleren Osten: Schreiben des Ständigen Vertreters Frankreichs bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 22. November 1983 (S/16178) 17/" über.

21/ Dokument S/16142 (Teil des Protokolls der 2496. Sitzung)

Resolution 542 (1983)
vom 23. November 1983

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung der Lage im Nordlibanon,

unter Hinweis auf die Erklärung des Ratspräsidenten vom 11. November 1983 zu dieser Frage 21/,

zutiefst besorgt über die Intensivierung der Kämpfe, die noch immer viel Leid und große Verluste an Menschenleben verursachen,

1. beklagt die durch die Ereignisse im Nordlibanon verursachten Verluste an Menschenleben;
2. wiederholt erneut seinen Aufruf, die Souveränität, politische Unabhängigkeit und territoriale Integrität des Libanon innerhalb seiner international anerkannten Grenzen strengstens zu respektieren;
3. ersucht die betroffenen Parteien, unverzüglich einen Waffenstillstand anzunehmen und diese Einstellung der Feindseligkeiten peinlich genau zu beobachten;
4. bittet die betroffenen Parteien, ihre Streitigkeiten ausschließlich auf friedlichem Weg beizulegen und die Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen;
5. würdigt die Tätigkeit des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, die der palästinensischen und libanesischen Zivilbevölkerung in der Stadt Tripoli und deren näherer Umgebung humanitäre Soforthilfe leisten;
6. appelliert an die betroffenen Parteien, sich an die Bestimmungen dieser Resolution zu halten;
7. ersucht den Generalsekretär, die Lage im Nordlibanon weiter zu verfolgen, sich mit der Regierung des Libanon zu konsultieren und dem Rat, der mit dieser Frage weiterhin befaßt bleibt, Bericht zu erstatten.

Auf der 2501. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Auf seiner 2502. Sitzung vom 29. November 1983 setzte der Rat die Erörterung des Punktes "Die Lage im Mittleren Osten: Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/16169) 17/" fort.

Resolution 543 (1983)
vom 29. November 1983

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (UNDOF) 22/,

beschließt,

a) die betroffenen Parteien aufzufordern, Sicherheitsratsresolution 338 (1973) unverzüglich durchzuführen;

b) das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um weitere sechs Monate, d.h. bis zum 31. Mai 1984, zu verlängern;

c) den Generalsekretär zu ersuchen, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die weitere Entwicklung der Lage und die zur Durchführung von Sicherheitsratsresolution 338 (1973) getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Auf der 2502. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an die Verabschiedung von Resolution 543 (1983) die folgende Erklärung ab 23/:

22/ Official Records of the Security Council, Thirty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1983, Dokument S/16169

23/ Dokument S/16188 (Teil des Protokolls der 2502. Sitzung)

"Im Zusammenhang mit der Verabschiedung der Resolution über die Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung bin ich ermächtigt worden, im Namen des Sicherheitsrats folgende ergänzende Erklärung zu der soeben verabschiedeten Resolution abzugeben:

"In Ziffer 26 des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung 22/ heißt es bekanntlich, daß "die Gesamtsituation im Mittleren Osten trotz der gegenwärtigen Ruhe im israelisch-syrischen Sektor nach wie vor potentiell gefährlich ist und sich daran wahrscheinlich auch nichts ändern wird, sofern und solange keine umfassende, alle Aspekte des Mittelostproblems einschließende Regelung herbeigeführt werden kann". Diese Erklärung des Generalsekretärs entspricht der Auffassung des Sicherheitsrats."

Am 3. Dezember 1983 gab der Generalsekretär im Rahmen von Konsultationen des Sicherheitsrats die folgende Erklärung ab 24/:

"Ich möchte klarstellen, daß es mir einzig und allein um die Frage des Ersuchens geht, daß die zur Evakuierung der bewaffneten Mitglieder der Palästinensischen Befreiungsorganisation aus Tripoli bestimmten Schiffe neben der jeweiligen Staatsflagge des Schiffs auch die Flagge der Vereinten Nationen führen sollten. Der einzige Grund dafür wären ausschließlich humanitäre Überlegungen, um die Lösung einer Situation zu erleichtern, die bereits viele unschuldige Leben gefordert und zu großen Zerstörungen geführt hat. Die Erlaubnis zur Führung der Flagge der Vereinten Nationen würde den Ländern gegeben werden, unter deren Flagge die betreffenden Schiffe tätig sind.

"So viel ich weiß, würde es sich möglicherweise um etwa fünf Schiffe handeln, die etwa 3.000 Bewaffnete und möglicherweise weitere 1.000 Milizangehörige evakuieren würden, die nur ihre Waffen für den persönlichen Gebrauch tragen. Der vermutliche Bestimmungsort der Schiffe wäre Tunis bzw. die Jemenitische Arabische Republik. Es würde keine finanziellen Implikationen geben, und der einzige Zweck wäre, einen symbolischen Schutz zu gewähren. Welcher Nationalität die betreffenden Schiffe sein würden und wann sie auslaufen würden, würde vermutlich nach Eintreffen meiner Antwort hinsichtlich der Benutzung der Flagge entschieden.

"Die tatsächlichen Vorkehrungen für diese Evakuierung sind offensichtlich vor allem eine Angelegenheit der libanesischen Regierung und der Parteien der mit Hilfe Saudi-Arabiens und Syriens ausgehandelten Vereinbarung. Gestern nachmittag telefonierte ich mit Präsident Gemayel und brachte neben anderen Fragen auch dieses Problem zur Sprache. Meiner Interpretation nach hat die libanesische Regierung keine Einwände gegen die Benutzung der Flagge der Vereinten Nationen auf den für die Evakuierung benützten Schiffen, sofern die Schiffe - wie in solchen Fällen üblich - in libanesischen Hoheitsgewässern auch unter libanesischer Flagge fahren. Selbstverständlich bleibe ich mit der Regierung des Libanon bezüglich dieser Frage, in der offensichtlich ihre Zustimmung erforderlich ist, auch weiterhin in Konsultation.

"Ich brauche wohl kaum hinzufügen, daß alle von mir möglicherweise ergriffenen Maßnahmen im Einklang mit dem allgemeinen Ziel der Achtung der Souveränität und Autorität der Regierung des Libanon stehen werden.

"Ich möchte erneut darauf hinweisen, daß es mir um den humanitären Faktor geht. Ich habe den Sicherheitsrat zu Rate gezogen, da dies in einer derartig wichtigen Angelegenheit meiner Meinung nach angebracht war.

"Wenn ich also diese Entscheidung treffe, möchte ich sicher sein, daß ich in dieser Frage die Unterstützung des Rats habe".

Am selben Tag gab der Präsident folgende Erklärung ab 25/:

"Bezüglich der heute vom Generalsekretär veröffentlichten Erklärung bestätige ich als Präsident des Sicherheitsrats nach Konsultationen mit den Mitgliedern des Rats, daß seine Erklärung von den Mitgliedern des Rats unterstützt wird".

DIE LAGE ZWISCHEN DEM IRAK UND IRAN 26/

Beschluß

Am 21. Februar 1983 gab der Präsident des Rats im Zusammenhang mit dem Punkt "Die Lage zwischen dem Irak und Iran" folgende Erklärung 27/ ab:

"Der Sicherheitsrat ist am 21. Februar 1983 zu informellen Konsultationen zusammengetreten, um die jüngste Eskalation des Konflikts zwischen dem Irak und Iran zu behandeln.

"Die Ratsmitglieder geben ihrer tiefen Besorgnis über die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit schwer bedrohende ernste Situation zwischen dem Irak und Iran sowie über die Tatsache Ausdruck, daß die Resolutionen 479 (1980), 514 (1982) und 522 (1982) noch nicht durchgeführt worden sind.

"Die Ratsmitglieder ersuchen alle Beteiligten nach wie vor eindringlich darum, daß sie sich von den gemäß der Charta bestehenden Verpflichtungen der Mitgliedstaaten leiten lassen, ihre internationalen Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln und auf eine Weise zu regeln, daß der Weltfrieden und die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden, und sich in ihren internationalen Beziehungen der Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen die territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit eines Staates zu enthalten.

"Die Ratsmitglieder äußern ihr tiefes Bedauern über das Anhalten und die Eskalation des Konflikts und beklagen die darauf zurückzuführenden schweren Verluste an Menschenleben und beträchtlichen Sachschäden. Sie erklären erneut, daß die früheren einstimmig verabschiedeten Resolutionen des Rats zu dieser Frage durchgeführt werden müssen.

"Die Ratsmitglieder rufen erneut eindringlich zu einer unverzüglichen Feuereinstellung und zur Beendigung aller militärischen Operationen sowie zum Rückzug der Truppen auf die international anerkannten Grenzen auf, damit eine friedliche Lösung im Einklang mit den Grundsätzen der Charta angestrebt werden kann.

26/ Resolutionen bzw. Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1980 und 1982 verabschiedet.

27/ S/15616

"Der Rat bleibt mit dieser Frage befaßt und bittet alle Mitgliedstaaten eindringlich, alles daran zu setzen, um zur Wiederherstellung des Friedens und der Sicherheit in der Region beizutragen.

"Die Ratsmitglieder ersuchen den Generalsekretär, seine Bemühungen um die Herbeiführung einer friedlichen Lösung in Absprache mit den betroffenen Parteien fortzusetzen und den Rat auf dem laufenden zu halten".

Auf seiner 2493. Sitzung vom 31. Oktober 1983 setzte der Rat die Erörterung des Punktes "Die Lage zwischen dem Irak und Iran" fort.

Resolution 540 (1983)
vom 31. Oktober 1983

Der Sicherheitsrat,

nach erneuter Behandlung der Frage mit dem Titel "Die Situation zwischen dem Irak und Iran",

unter Hinweis auf seine einschlägigen Resolutionen und Erklärungen, in denen er u.a. einen umfassenden Waffenstillstand und eine Beendigung aller militärischen Operationen beider Parteien forderte,

unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs vom 20. Juni 1983 28/ über die von ihm ernannte Delegation zur Besichtigung der von militärischen Angriffen betroffenen nicht-militärischen Gebiete des Irak und Irans und mit dem Ausdruck seines Danks an den Generalsekretär für die Vorlage eines sachlichen, ausgewogenen und objektiven Berichts,

ferner dankbar und erfreut Kenntnis nehmend von der Hilfe und Unterstützung, die die Regierungen des Irak und Irans der Delegation des Generalsekretärs geleistet haben,

erneut den Konflikt zwischen den beiden Ländern beklagend, der zu einer großen Zahl von Todesopfern unter der Zivilbevölkerung und schweren Schäden an Städten, Privateigentum und wirtschaftlichen Infrastrukturen führt,

28/ Official Records of the Security Council, Thirty-eighth Year, Supplement for April, May and June 1983, Dokument S/15834

mit der Feststellung, daß eine objektive Untersuchung der Kriegsursachen sehr zu wünschen wäre,

1. ersucht den Generalsekretär, seine Vermittlungsbemühungen bei den betroffenen Parteien fortzusetzen, mit dem Ziel, eine für beide Seiten annehmbare umfassende, gerechte und ehrenhafte Lösung zu erreichen;

2. verurteilt alle Verletzungen des humanitären Völkerrechts, insbesondere irgendeines Aspekts der Bestimmungen der Genfer Abkommen von 1949, und fordert die unverzügliche Einstellung aller militärischen Operationen gegen zivile Ziele wie u.a. Städte und Wohngebiete;

3. bekräftigt das Recht auf freie Schifffahrt und freien Handel in internationalen Gewässern, fordert alle Staaten auf, dieses Recht zu respektieren, und fordert ferner die kriegsführenden Parteien auf, unverzüglich alle Feindseligkeiten in der Golfregion - unter Einschluß aller Seewege, schiffbaren Wasserwege, Hafenanlagen, Abfertigungs- und Umschlagplätze, schwimmenden Anlagen und aller Häfen mit direktem oder indirektem Zugang zum Meer - einzustellen und die Integrität der anderen Küstenstaaten zu achten;

4. ersucht den Generalsekretär, mit den Parteien Konsultationen darüber zu führen, wie die Einstellung der Feindseligkeiten aufrechterhalten und verifiziert werden kann, u.a. auch durch die eventuelle Entsendung von Beobachtern der Vereinten Nationen, und ersucht ihn, dem Rat einen Bericht über das Ergebnis dieser Konsultationen vorzulegen;

5. fordert beide Parteien auf, alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Frieden und die Sicherheit sowie die Meeresfauna und -flora der Golfregion gefährden können;

6. fordert erneut alle anderen Staaten auf, äußerste Zurückhaltung zu üben und alle Handlungen zu unterlassen, die zu einer weiteren Eskalation und Ausweitung des Konflikts führen können, und so die Durchführung dieser Resolution zu erleichtern;

7. ersucht den Generalsekretär, mit den Parteien Konsultationen hinsichtlich der unverzüglichen und wirksamen Durchführung dieser Resolution zu führen.

Auf der 2493. Sitzung mit
12 Stimmen ohne Gegenstimme
bei 3 Enthaltungen (Malta,
Nikaragua, Pakistan) verab-
schiedet.

**SCHREIBEN DES STÄNDIGEN VERTRETERS DER LIBYSCHEN
ARABISCHEN DSCHAMAHIRIJA BEI DEN VEREINTEN
NATIONEN AN DEN PRÄSIDENTEN DES SICHER-
HEITSRATS VOM 19. FEBRUAR 1983**

Beschlüsse

Auf seiner 2415. Sitzung vom 22. Februar 1983 beschloß der Rat, die Vertreter Ägyptens, der Arabischen Republik Syrien, Benins, des Demokratischen Jemen, Ghanas, der Islamischen Republik Iran, der Libyschen Arabischen Dschamahrija und des Sudan einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Schreiben des Ständigen Vertreters der Libyschen Arabischen Dschamahrija bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 19. Februar 1983 (S/15615) 29/" teilzunehmen.

Auf seiner 2416. Sitzung vom 22. Februar 1983 beschloß der Rat auf Ersuchen des Vertreters Jordaniens 30/, Clovis Maksoud gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf seiner 2417. Sitzung vom 23. Februar 1983 beschloß der Rat, die Vertreter der Deutschen Demokratischen Republik, Madagaskars, der Tschechoslowakei, Ungarns und Vietnams einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2418. Sitzung vom 23. Februar 1983 beschloß der Rat, die Vertreter Algeriens, Äthiopiens, Bulgariens und Kubas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner auf Ersuchen Togos 31/, Ike F. Mafole gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

29/ Vgl. Official Records of the Security Council, Thirty-eighth Year, Supplement for January, February and March 1983

30/ Dokument S/15619 (Teil des Protokolls der 2416. Sitzung)

31/ Dokument S/15621 (Teil des Protokolls der 2418. Sitzung)

**SCHREIBEN DES STÄNDIGEN VERTRETERS DES TSCHAD
BEI DEN VEREINTEN NATIONEN AN DEN PRÄSIDENTEN
DES SICHERHEITSRATS VOM 16. MÄRZ 1983**

Beschlüsse

Auf seiner 2419. Sitzung vom 22. März 1983 beschloß der Rat, die Vertreter Ägyptens, der Elfenbeinküste, der Libyschen Arabischen Dschamahirija, Senegals, des Sudan und des Tschad einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage "Schreiben des Ständigen Vertreters des Tschad bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 16. März 1983 (S/15643) 32/" teilzunehmen.

Auf seiner 2428. Sitzung vom 31. März 1983 beschloß der Rat, die Vertreter der Arabischen Republik Syrien, Äthiopiens, Benins, des Demokratischen Jemen, Gabuns, Guineas, der Islamischen Republik Iran, des Niger und der Vereinigten Republik Kamerun einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2429. Sitzung vom 31. März 1983 beschloß der Rat, den Vertreter Ghanas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf der 2430. Sitzung vom 6. April 1983 erklärte die Präsidentin des Sicherheitsrats, daß sie im Anschluß an Konsultationen mit den Ratsmitgliedern ermächtigt worden sei, in deren Namen die folgende Erklärung abzugeben 33/:

"Der Sicherheitsrat hat die im Verlaufe der Erörterung des Schreibens des Vertreters des Tschad vom 16. März 1983 abgegebenen Erklärungen des Außenministers des Tschad und des Vertreters der Libyschen Arabischen Dschamahirija angehört und zur Kenntnis genommen.

"Die Ratsmitglieder erklären, daß ihnen daran gelegen ist, daß die Differenzen zwischen dem Tschad und der Libyschen Arabischen Dschamahirija sich nicht zuspitzen, und

32/ Vgl. Official Records of the Security Council, Thirty-eighth Year, Supplement for January, February and March 1983

33/ Dokument S/15688 (Teil des Protokolls der 2430. Sitzung)

fordern daher die Parteien auf, diese Differenzen auf der Grundlage der einschlägigen Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der Charta der Organisation der afrikanischen Einheit, in denen die Achtung der politischen Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Integrität gefordert wird, ohne ungebührliche Verzögerungen und durch friedliche Mittel beizulegen.

"In diesem Zusammenhang haben die Ratsmitglieder mit Dank von der von beiden Parteien geäußerten Bereitschaft Kenntnis genommen, ihre Differenzen zu erörtern und auf friedlichem Wege beizulegen, und bitten beide Seiten eindringlich, alle Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Zuspitzung der gegenwärtigen Situation führen könnten.

"Die Ratsmitglieder stellen ferner fest, daß die Organisation der afrikanischen Einheit, eine regionale Organisation, bereits mit dieser Frage befaßt ist. Sie appellieren an beide Parteien, die im Rahmen der regionalen Organisation vorhandenen Mechanismen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten in jeder Hinsicht zu nutzen, einschließlich des von der Organisation der afrikanischen Einheit eingesetzten Ausschusses für gute Dienste und der in Artikel 33 der Charta der Vereinten Nationen vorgesehenen Mechanismen."

**SCHREIBEN DES VERTRETERS NIKARAGUAS BEIM SICHERHEITSRAT
AN DEN PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS VOM 22. MÄRZ 1983**

Beschlüsse

Auf seiner 2420. Sitzung vom 23. März 1983 beschloß der Rat, die Vertreter von Honduras, Mexiko und Panama einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage "Schreiben des Vertreters Nikaraguas beim Sicherheitsrat an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 22. März 1983 (S/15651) 34/" teilzunehmen.

34/ Vgl. Official Records of the Security Council, Thirty-eighth Year, Supplement for January, February and March 1983

Auf seiner 2421. Sitzung vom 24. März 1983 beschloß der Rat, die Vertreter von Barbados, des Demokratischen Jemen, Grenadas, Kubas, der Libyschen Arabischen Dschamahirija und Spaniens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2422. Sitzung vom 24. März 1983 beschloß der Rat, die Vertreter Algeriens, Ekuadors, Indiens, Kolumbiens, Kostarikas, Mauritius', der Philippinen, Venezuelas, der Vereinigten Republik Tansania und Vietnams einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2423. Sitzung vom 25. März 1983 beschloß der Rat, die Vertreter Argentinien, Belgiens, Boliviens, Brasiliens, der Bundesrepublik Deutschland, der Dominikanischen Republik, der Islamischen Republik Iran, Jugoslawiens und Perus einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2424. Sitzung vom 28. März 1983 beschloß der Rat, die Vertreter der Arabischen Republik Syrien, Bulgariens, der Deutschen Demokratischen Republik, El Salvadors, Italiens und der Mongolei einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2425. Sitzung vom 28. März 1983 beschloß der Rat, die Vertreter der Tschechoslowakei, Ungarns und Zyperns einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2426. Sitzung vom 29. März 1983 beschloß der Rat, den Vertreter Ghanas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2427. Sitzung vom 29. März 1983 beschloß der Rat, die Vertreter Guatemalas und Uruguays einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

SCHREIBEN DES VERTRETERS NIKARAUGAS BEIM SICHERHEITSRAT
AN DEN PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS VOM 5. MAI 1983

Beschlüsse

Auf seiner 2431. Sitzung vom 9. Mai 1983 beschloß der Rat, die Vertreter der Arabischen Republik Syrien, Grenadas, Honduras' und Mexikos einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der

Frage "Schreiben des Vertreters Nikaraguas beim Sicherheitsrat an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 5. Mai 1983 (S/15746) 35/" teilzunehmen.

Auf seiner 2432. Sitzung vom 13. Mai 1983 beschloß der Rat, die Vertreter Algeriens, Äthiopiens, Guatemalas, der Islamischen Republik Iran, Kubas, der Libyschen Arabischen Dschamahirija, Malis und der Seychellen einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2433. Sitzung vom 16. Mai 1983 beschloß der Rat, die Vertreter Argentiniens, El Salvadors, Kostarikas, der Laotischen Volksdemokratischen Republik, Mauritius', Panamas, Sao Tomés und Príncipes, Spaniens und Venezuelas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2434. Sitzung vom 17. Mai 1983 beschloß der Rat, die Vertreter Kolumbiens und Vietnams einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner auf Ersuchen des Vertreters Simbabwe 36/, Ahmed Gera Ebrahim gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf seiner 2435. Sitzung vom 17. Mai 1983 beschloß der Rat, die Vertreter des Kongo und Ugandas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2436. Sitzung vom 18. Mai 1983 beschloß der Rat, die Vertreter der Dominikanischen Republik und Griechenlands einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2437. Sitzung vom 19. Mai 1983 beschloß der Rat, die Vertreter Indiens und Jugoslawiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

35/ Vgl. Official Records of the Security Council, Thirty-eighth Year, Supplement for April, May and June 1983

36/ Dokument S/15768 (Teil des Protokolls der 2434. Sitzung)

Resolution 530 (1983)
vom 19. Mai 1983

Der Sicherheitsrat,

nach Anhörung der Erklärung des Ministers für auswärtige Beziehungen der Republik Nikaragua 37/,

ferner nach Anhörung der im Laufe der Debatte von Vertretern verschiedener Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen abgegebenen Erklärungen,

tief besorgt zum einen über die gegenwärtige Lage an und innerhalb der Nordgrenze Nikaraguas und zum anderen über die sich daraus ergebende Gefahr einer militärischen Konfrontation zwischen Honduras und Nikaragua, die die bestehende kritische Situation in Mittelamerika noch weiter verschärfen könnte,

unter Hinweis auf alle diesbezüglichen Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere auf die Pflicht der Staaten, ihre Streitigkeiten ausschließlich mit friedlichen Mitteln beizulegen, nicht zur Androhung oder Anwendung von Gewalt zu greifen sowie das Selbstbestimmungsrecht der Völker und die souveräne Unabhängigkeit aller Staaten zu achten,

in Kenntnisnahme des von den beteiligten Staaten geäußerten weitverbreiteten Wunsches, Lösungen für die zwischen ihnen bestehenden Differenzen zu finden,

in Würdigung des in ihrem Kommuniqué vom 12. Mai 1983 38/ enthaltenen Appells der aus Kolumbien, Mexiko, Panama und Venezuela bestehenden Contadora-Staatengruppe, die Erörterungen des Rats sollten der Stärkung der Grundsätze der Selbstbestimmung und Nichteinmischung in die Angelegenheiten anderer Staaten, der Pflicht, nicht zuzulassen, daß das Hoheitsgebiet eines Staates zur Begehung von Aggressionsakten gegen andere Staaten benutzt wird, der friedlichen Streitbeilegung und des Verbots der Androhung oder Anwendung von Gewalt zur Lösung eines Konflikts dienen,

37/ Official Records of the Security Council, Thirty-eighth Year, 2431. und 2433. Sitzung

38/ Ebd., Thirty-eighth Year, Supplement for April, May and June 1983, Dokument S/15762

in Anbetracht der breiten Unterstützung für die Bemühungen der Contadora-Gruppe um die Herbeiführung von Lösungen für die die zentralamerikanischen Länder bedrängenden Probleme und um die Sicherung eines stabilen und dauerhaften Friedens in der Region,

1. bekräftigt das Recht Nikaraguas und aller anderen Länder des Gebiets auf ein Leben in Frieden und Sicherheit ohne fremde Einmischung;

2. würdigt die Bemühungen der Contadora-Gruppe und bittet eindringlich um die Fortsetzung dieser Bemühungen;

3. ruft die interessierten Staaten eindringlich dazu auf, die Contadora-Gruppe durch offenen und konstruktiv geführten Dialog uneingeschränkt zu unterstützen, um so ihre Differenzen beizulegen;

4. bittet die Contadora-Gruppe eindringlich, bei der Suche nach Lösungen für das Problem der Region keine Mühe zu scheuen und den Sicherheitsrat laufend über die Ergebnisse dieser Bemühungen zu unterrichten;

5. ersucht den Generalsekretär, den Sicherheitsrat laufend über die Entwicklungen der Lage und über die Verwirklichung der vorliegenden Resolution zu unterrichten.

Auf der 2437. Sitzung einstimmig verabschiedet.

DIE LAGE IN NAMIBIA 39/

Beschlüsse

Auf seiner 2439. Sitzung vom 23. Mai 1983 beschloß der Rat, die Vertreter Ägyptens, Algeriens, Angolas, der Arabischen Republik Syrien, Äthiopiens, Australiens, Bangladeschs, Benins,

39/ Resolutionen bzw. Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1968, 1969, 1970, 1971, 1972, 1973, 1974, 1975, 1976, 1978, 1979, 1980 und 1981 verabschiedet.

Gambias, Guineas, Indiens, Indonesiens, Jamaikas, Jugoslawiens, Kubas, Kuwaits, Malis, Mauritius', Nigerias, Panamas, Rumäniens, Sambias, Senegals, der Seychellen, Sierra Leones, Sri Lankas, Südafrikas, Tunesiens und der Türkei einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der folgenden Frage teilzunehmen:

"Die Lage in Namibia:

"Schreiben des Ständigen Vertreters von Mauritius bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 12. Mai 1983 (S/15760) 40/;

"Schreiben des Ständigen Vertreters Indiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 13. Mai 1983 (S/15761) 40/".

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung eine Delegation des Namibia-Rats der Vereinten Nationen unter der Leitung seines Präsidenten sowie den Vertreter des Vorsitzenden des Sonderausschusses gegen Apartheid einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner auf Ersuchen der Vertreter Simbabwe, Togos und Zaires 41/, Sam Nujoma gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf seiner 2440. Sitzung vom 24. Mai 1983 beschloß der Rat, die Vertreter Afghanistans, Botswanas, der Bundesrepublik Deutschland, Kanadas, Kenias, Marokkos, Mosambiks, Obervoltas, Ugandas und der Vereinigten Republik Tansania einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung den amtierenden Vorsitzenden des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker einzuladen.

Auf seiner 2441. Sitzung vom 24. Mai 1983 beschloß der Rat, die Vertreter des Demokratischen Jemen, Japans, der Libyschen Arabischen Dschamahirija und Somalias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

40/ Vgl. Official Records of the Security Council, Thirty-eighth Year, Supplement for April, May and June 1983

41/ Dokument S/15779 (Teil des Protokolls der 2439. Sitzung)

Auf seiner 2442. Sitzung vom 25. Mai 1983 beschloß der Rat, die Vertreter Bulgariens, Chiles und Venezuelas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2443. Sitzung vom 25. Mai 1983 beschloß der Rat, die Vertreter von Barbados, Gabuns, Katars, Liberias, Mexikos, der Mongolei, Nigerias, Vietnams und Zyperns einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner auf Ersuchen des Vertreters Jordaniens 42/, Clovis Maksoud gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf seiner 2444. Sitzung vom 26. Mai 1983 beschloß der Rat, die Vertreter Argentinens, der Deutschen Demokratischen Republik und Ungarns einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2446. Sitzung vom 26. Mai 1983 beschloß der Rat, den Vertreter der Tschechoslowakei einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2447. Sitzung vom 27. Mai 1983 beschloß der Rat, den Vertreter Malaysias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner auf Ersuchen der Vertreter Simbabwe, Togos und Zaires 43/, Johnston F. Makatini und Lesaoana S. Makhanda gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf seiner 2448. Sitzung vom 27. Mai 1983 beschloß der Rat, den Vertreter Grenadas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2449. Sitzung vom 31. Mai 1983 beschloß der Rat, die Vertreter Ghanas und der Islamischen Republik Iran einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

42/ Dokument S/15790 (Teil des Protokolls der 2443. Sitzung)

43/ Dokumente S/15799 und S/15800 (Teil des Protokolls der 2447. Sitzung)

Resolution 532 (1983)
vom 31. Mai 1983

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs 44/,

unter Hinweis auf die Generalversammlungsresolutionen 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und 2145 (XXI) vom 27. Oktober 1966,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 301 (1971), 385 (1976), 431 (1978), 432 (1978), 435 (1978) und 439 (1978) und in Bekräftigung derselben,

erneut erklärend, daß die Vereinten Nationen völkerrechtlich für Namibia verantwortlich sind und daß der Sicherheitsrat die Hauptverantwortung für die Gewährleistung der Durchführung seiner Resolutionen 385 (1976) und 435 (1978) einschließlich der Abhaltung freier und fairer Wahlen in Namibia unter der Aufsicht und Kontrolle der Vereinten Nationen trägt,

in Kenntnisnahme der Ergebnisse der Internationalen Konferenz zur Unterstützung des Unabhängigkeitskampfes des namibischen Volks, die vom 25. bis 29. April 1983 im UNESCO-Haus in Paris stattfand,

in Kenntnisnahme der langwierigen und erschöpfenden Konsultationen, die seit der Verabschiedung von Resolution 435 (1978) abgehalten wurden,

ferner mit Bedauern feststellend, daß diese Konsultationen noch nicht zur Durchführung von Resolution 435 (1978) geführt haben,

1. verurteilt die in flagranter Mißachtung von Resolutionen der Generalversammlung und Beschlüssen des Sicherheitsrats erfolgende weiterhin andauernde illegale Besetzung Namibias durch Südafrika;

2. fordert Südafrika auf, eine feste Verpflichtung hinsichtlich seiner Bereitschaft einzugehen, die Ratsresolution 435 (1978) für die Unabhängigkeit Namibias zu befolgen;

44/ Official Records of the Security Council, Thirty-eighth Year, Supplement for April, May and June 1983, Dokument S/15776

3. fordert Südafrika ferner auf, den Generalsekretär ab sofort uneingeschränkt zu unterstützen, um die Durchführung der Resolution 435 (1978) im Hinblick auf die baldige Unabhängigkeit Namibias zu beschleunigen;

4. beschließt, den Generalsekretär mit der Führung von Konsultationen mit den Parteien des vorgeschlagenen Waffenstillstands zu beauftragen, mit dem Ziel, die rasche Durchführung von Resolution 435 (1978) sicherzustellen;

5. ersucht den Generalsekretär, dem Rat so bald wie möglich, spätestens jedoch bis 31. August 1983, über die Ergebnisse dieser Konsultationen Bericht zu erstatten;

6. beschließt, weiterhin aktiv mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 2449. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 2450. Sitzung vom 31. Mai 1983 beschloß der Rat, den Vertreter Kolumbiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2481. Sitzung vom 20. Oktober 1983 beschloß der Rat, die Vertreter Angolas, Äthiopiens, Indiens, Jugoslawiens, Kanadas, Kubas, der Libyschen Arabischen Dschamahirija, Nigerias, Sambias, Senegals, Sierra Leones, Südafrikas und der Vereinigten Republik Tansania einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Lage in Namibia:

"Schreiben des Ständigen Vertreters Senegals bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 17. Oktober 1983 (S/16048) 45/;

45/ Vgl. Official Records of the Security Council, Thirty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1983

"Schreiben des Ständigen Vertreters Indiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 18. Oktober 1983 (S/16051) 45/;

"Weiterer Bericht des Generalsekretärs hinsichtlich der Durchführung der Sicherheitsratsresolutionen 435 (1978) und 439 (1978) zur Namibia-Frage (S/15943) 46/."

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung eine Delegation des Namibia-Rats der Vereinten Nationen unter der Leitung seines Präsidenten sowie den Vorsitzenden des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner auf Ersuchen der Vertreter Simbabwe, Togos und Zaires 47/, Peter Mueshange gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf seiner 2482. Sitzung vom 21. Oktober 1983 beschloß der Rat, die Vertreter Botswanas, der Bundesrepublik Deutschland, Mosambiks und Venezuelas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2483. Sitzung vom 24. Oktober 1983 beschloß der Rat, die Vertreter Algeriens, der Deutschen Demokratischen Republik, Kenias, Kuwaits, Mexikos, Sri Lankas und Tunesiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner, den amtierenden Vorsitzenden des Sonderausschusses gegen Apartheid gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf seiner 2485. Sitzung vom 25. Oktober 1983 beschloß der Rat, den Vertreter der Tschechoslowakei einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner auf Ersuchen der Vertreter Simbabwe, Togos und Zaires 48/, Johnstone F. Makatini gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf seiner 2486. Sitzung vom 25. Oktober 1983 beschloß der Rat, die Vertreter der Arabischen Republik Syrien, Argentinien und Bulgariens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

46/ Ebd., Supplement for July, August and September 1983
47/ Dokument S/16055 (Teil des Protokolls der 2481. Sitzung)
48/ Dokument S/16064 (Teil des Protokolls der 2485. Sitzung)

Auf seiner 2488. Sitzung vom 26. Oktober 1983 beschloß der Rat, die Vertreter der Islamischen Republik Iran, Perus, des Sudan und Ungarns einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2490. Sitzung vom 27. Oktober 1983 beschloß der Rat, die Vertreter der Türkei und Ugandas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Resolution 539 (1983)
vom 28. Oktober 1983

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 29. August 1983 49/,

unter Hinweis auf die Generalversammlungsresolutionen 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und 2145 (XXI) vom 27. Oktober 1966,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 301 (1971), 385 (1976), 431 (1978), 432 (1978), 435 (1978), 439 (1978) und 532 (1983) und in Bekräftigung derselben,

in ernster Sorge über die anhaltende illegale Besetzung Namibias durch Südafrika,

ferner in ernster Sorge über die im südlichen Afrika bestehende Spannung und Instabilität und über die wachsende Bedrohung für die Sicherheit der Region wie auch über die weitreichenden Konsequenzen für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit, die sich daraus ergeben, daß Südafrika Namibia weiterhin als Sprungbrett für Aggressionsakte gegen afrikanische Staaten in der Region und für die Destabilisierung dieser Staaten benutzt,

erneut erklärend, daß die Vereinten Nationen völkerrechtlich für Namibia verantwortlich sind und daß der Sicherheitsrat die Hauptverantwortung für die Gewährleistung der Durchfüh-

49/ Official Records of the Security Council, Thirty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1983, Dokument S/15943

rung seiner Resolutionen, insbesondere der Resolutionen 385 (1976) und 435 (1978) trägt, in denen die Abhaltung freier und fairer Wahlen in dem Territorium unter der Aufsicht und Kontrolle der Vereinten Nationen gefordert wird,

entrüstet darüber, daß Südafrikas Beharren auf einem irrelevanten und sachfremden "Junktin" der Durchführung der Resolution 435 (1978) im Wege steht,

1. verurteilt Südafrika wegen seiner fortgesetzten, in flagranter Mißachtung von Resolutionen der Generalversammlung und Beschlüssen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen erfolgenden illegalen Besetzung Namibias;

2. verurteilt Südafrika ferner aufgrund der Tatsache, daß es sich der Durchführung der Sicherheitsratsresolution 435 (1978) in den Weg stellt, indem es auf Vorbedingungen beharrt, die den Bestimmungen des Plans der Vereinten Nationen für die Unabhängigkeit Namibias widersprechen;

3. weist Südafrikas Beharren auf einem Junktin zwischen der Unabhängigkeit Namibias und irrelevanten und sachfremden Fragen als unvereinbar mit Resolution 435 (1978), anderen Beschlüssen des Sicherheitsrats und den Resolutionen der Generalversammlung zu Namibia, darunter auch Generalversammlungsresolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960, zurück;

4. erklärt, daß die Unabhängigkeit Namibias nicht von der Lösung von Problemen abhängig gemacht werden kann, die mit der Resolution 435 (1978) nichts zu tun haben;

5. wiederholt erneut, daß die Resolution 435 (1978), die den Plan der Vereinten Nationen für die Unabhängigkeit Namibias enthält, die einzige Grundlage für eine friedliche Beilegung des namibischen Problems darstellt;

6. nimmt zur Kenntnis, daß die vom Generalsekretär gemäß Ziffer 5 der Resolution 532 (1983) geführten Konsultationen bestätigt haben, daß alle noch offenen, für die Resolution 435 (1978) relevanten Fragen geklärt worden sind;

7. stellt fest, daß das Wahlsystem für die Wahlen zur Verfassungsgebenden Versammlung festgelegt werden sollte, bevor der Sicherheitsrat die Resolution verabschiedet, die die Durchführung des Plans der Vereinten Nationen empfiehlt;

8. fordert Südafrika auf, den Generalsekretär ab sofort zu unterstützen und ihn von dem von Südafrika gewählten Wahlsystem in Kenntnis zu setzen, um die sofortige und bedingungslose Durchführung des in Resolution 435 (1978) enthaltenen Plans der Vereinten Nationen zu erleichtern;

9. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat so bald wie möglich, spätestens jedoch bis 31. Dezember 1983, über die Durchführung dieser Resolution zu berichten;

10. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben und nach der Vorlage des Berichts des Generalsekretärs umgehend zusammenzutreten, um den Fortgang der Durchführung der Resolution 435 (1978) zu überprüfen und im Falle einer anhaltenden Obstruktion durch Südafrika die Verabschiedung geeigneter Maßnahmen nach der Charta der Vereinten Nationen zu erwägen.

Auf der 2492. Sitzung mit 14 Stimmen ohne Gegenstimme bei 1 Enthaltung (Vereinigte Staaten von Amerika) verabschiedet.

DIE FRAGE SÜDAFRIKAS 50/

Beschluß

Auf seiner 2452. Sitzung vom 7. Januar 1983 setzte der Rat die Erörterung des Punktes "Die Frage Südafrikas: Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Marokkos bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 6. Juni 1983 (S/15814) 51/" fort.

50/ Resolutionen bzw. Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1977, 1978, 1979, 1980, 1981 und 1982 verabschiedet.

51/ Vgl. Official Records of the Security Council, Thirty-eighth Year, Supplement for April, May and June 1983

Resolution 533 (1983)
vom 7. Juni 1983

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung der Frage der Todesurteile, die am 6. August 1982 in Südafrika über Thelle Simon Mogoerane, Jerry Semano Mosololi und Marcus Thabo Motaung, Mitglieder des Afrikanischen Nationalkongresses von Südafrika, verhängt wurden,

unter Hinweis auf seine Erklärung vom 4. Oktober 1982 52/ wie auch auf seine Resolution 525 (1982), in denen er an die Exekutive appellierte, sie möge in diesem Fall Gnade walten lassen,

zutiefst besorgt über den Beschluß der südafrikanischen Behörden vom 6. Juni 1983, den drei Männern die Begnadigung durch die Exekutive zu verweigern,

in dem Bewußtsein, daß der Vollzug der Todesurteile zu einer weiteren Zuspitzung der Lage in Südafrika führen wird,

1. fordert die südafrikanischen Behörden auf, die über die drei Männer verhängten Todesurteile in andere Strafen umzuwandeln;

2. bittet alle Staaten und Organisationen eindringlich, ihren Einfluß geltend zu machen und im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, den Resolutionen des Sicherheitsrats und einschlägigen internationalen Instrumenten dringend Maßnahmen zu ergreifen, um das Leben der drei Männer zu retten.

Auf der 2452. Sitzung ein-
stimmig verabschiedet.

52/ Dokument S/15444. Vgl. Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1982, S.44

DIE LAGE IN ZYPERN 53/

Beschlüsse

Auf seiner 2453. Sitzung vom 15. Juni 1983 beschloß der Rat, die Vertreter Griechenlands, Kanadas, der Türkei und Zyperns einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage "Die Lage in Zypern: Bericht des Generalsekretärs über die Operationen der Vereinten Nationen in Zypern (S/15812 mit Add.1) 54/" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner, Nail Atalay gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Resolution 534 (1983)
vom 15. Juni 1983

Der Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs vom 1. Juni 1983 über die Operationen der Vereinten Nationen auf Zypern 55/,

angesichts der Zustimmung der beteiligten Parteien zu der dem Sicherheitsrat vom Generalsekretär empfohlenen Verlängerung der Stationierung der Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten,

ferner angesichts der Zustimmung der Regierung Zyperns zu der Auffassung, daß es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Truppe über den 15. Juni 1983 hinaus auf Zypern zu belassen,

53/ Resolutionen und Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch 1963, 1964, 1965, 1966, 1967, 1968, 1969, 1970, 1971, 1972, 1973, 1974, 1975, 1976, 1977, 1978, 1979, 1980, 1981 und 1982 verabschiedet.

54/ Vgl. Official Records of the Security Council, Thirty-eighth Year, Supplement for April, May and June 1983

55/ Ebd., Dokument S/15812

in Bekräftigung der Bestimmungen seiner Resolution 186 (1964) und anderer diesbezüglicher Resolutionen,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für die auf dem Gipfeltreffen vom 18. und 19. Mai 1979 in Nikosia unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs ausgearbeitete Zehn-Punkte-Vereinbarung über die Wiederaufnahme der Volksgruppengespräche 56/,

1. verlängert erneut die Stationierung der gemäß Resolution 186 (1964) aufgestellten Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern um einen weiteren, mit 15. Dezember 1983 endenden Zeitraum;

2. nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, daß die Parteien im Rahmen der Zehn-Punkte-Vereinbarung die Volksgruppengespräche wieder aufgenommen haben, und bittet sie eindringlich, sich in diesen Gesprächen unter Vermeidung von Verzögerungen unablässig und stetig um konkrete Ergebnisse zu bemühen;

3. ersucht den Generalsekretär, seinen Auftrag der guten Dienste fortzuführen, den Sicherheitsrat über die erzielten Fortschritte auf dem laufenden zu halten und bis 30. November 1983 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

Auf der 2453. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 2497. Sitzung vom 17. November 1983 beschloß der Rat, die Vertreter Australiens, Griechenlands, Indiens, Jugoslawiens, Kanadas, Rumäniens, der Seychellen, Sri Lankas, der Türkei und Zyperns einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der folgenden Frage teilzunehmen:

"Die Lage in Zypern:

"Schreiben des Ständigen Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirlands bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 15. November 1983 (S/16147) 57/;

56/ Ebd., Thirty-fourth Year, Supplement for April, May and June 1979, Dokument S/13369, Ziffer 51

57/ Vgl. Official Records of the Security Council, Thirty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1983

"Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Zyperns bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 15. November 1983 (S/16150) 57/;

"Schreiben des Ständigen Vertreters Griechenlands bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 15. November 1983 (S/16151) 57/".

Auf seiner 2498. Sitzung vom 17. November 1983 beschloß der Rat, die Vertreter Algeriens, des Demokratischen Jemen und Kubas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner, Rauf Denktas gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf seiner 2500. Sitzung vom 18. November 1983 beschloß der Rat, den Vertreter Ägyptens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Resolution 541 (1983)
vom 18. November 1983

Der Sicherheitsrat.

nach Anhörung der Erklärung des Außenministers der Regierung der Republik Zypern 58/,

besorgt über die am 15. November 1983 abgegebene Erklärung der türkisch-zyprischen Behörden 59/, mit der ein unabhängiger Staat in Nordzypern geschaffen werden soll,

in der Auffassung, daß diese Erklärung mit dem Vertrag von 1960 über die Schaffung der Republik Zypern 60/ und dem Garantievertrag von 1960 61/ unvereinbar ist,

58/ Ebd., Thirty-eighth Year, 2497. Sitzung

59/ Ebd., Thirty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1983, Dokument S/16148, Anhang

60/ Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 382, Nr. 5476, S.10

61/ Ebd., Nr. 5475, S.4

daher in der Auffassung, daß der Versuch der Schaffung einer "Türkischen Republik Nordzypern" nichtig ist und zur Verschlimmerung der Lage auf Zypern beitragen wird,

unter Bekräftigung seiner Resolutionen 365 (1974) und 367 (1975),

im Bewußtsein der Notwendigkeit einer Lösung des Zypernproblems auf der Grundlage der vom Generalsekretär unternommenen Mission der guten Dienste,

seine fortdauernde Unterstützung für die Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern (UNFICYP) erklärend,

in Kenntnisnahme der Erklärung des Generalsekretärs vom 17. November 1983 58/,

1. beklagt die Erklärung der türkisch-zyprischen Behörden über die vorgebliche Sezession eines Teils der Republik Zypern;
2. erachtet die genannte Erklärung für rechtlich ungültig und fordert ihre Zurücknahme;
3. fordert die dringliche und wirksame Durchführung seiner Resolutionen 365 (1974) und 367 (1975);
4. ersucht den Generalsekretär, seine Mission der guten Dienste fortzuführen, um so bald wie möglich Fortschritte in Richtung auf eine gerechte und dauerhafte Lösung auf Zypern zu erzielen;
5. fordert die Parteien auf, den Generalsekretär bei seiner Mission der guten Dienste voll zu unterstützen;
6. fordert alle Staaten auf, die Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Integrität und Paktungebundenheit der Republik Zypern zu respektieren;
7. fordert alle Staaten auf, keinen anderen zyprischen Staat als die Republik Zypern anzuerkennen;
8. fordert alle Staaten und die beiden Volksgruppen auf Zypern auf, sich jeglicher Handlung zu enthalten, durch welche die Lage verschärft werden könnte;

9. ersucht den Generalsekretär, den Sicherheitsrat voll auf dem laufenden zu halten.

Auf der 2500. Sitzung mit 13 Stimmen bei einer Gegenstimme (Pakistan) und einer Stimmenthaltung (Jordanien) verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 2503. Sitzung vom 15. Dezember 1983 beschloß der Rat, die Vertreter Griechenlands, der Türkei und Zyperns einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage "Die Lage in Zypern: Bericht des Generalsekretärs über die Operationen der Vereinten Nationen in Zypern (S/16192 mit Add.1 57/" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner, Nail Atalay gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Resolution 544 (1983) vom 15. Dezember 1983

Der Sicherheitsrat.

in Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs über die Operationen der Vereinten Nationen auf Zypern vom 1. Dezember 1983 62/,

angesichts der Empfehlung des Generalsekretärs, der Sicherheitsrat möge die Stationierung der Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten verlängern,

ferner angesichts der Zustimmung der Regierung Zyperns zu der Auffassung, daß es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Truppe über den 15. Dezember 1983 hinaus auf Zypern zu belassen,

in Bekräftigung der Bestimmungen seiner Resolution 186 (1964) und anderer diesbezüglicher Resolutionen,

1. verlängert die Stationierung der gemäß Resolution 186 (1964) aufgestellten Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern erneut um einen weiteren, mit 15. Juni 1984 endenden Zeitraum;

2. ersucht den Generalsekretär, seine Mission der guten Dienste fortzuführen, den Sicherheitsrat über die erzielten Fortschritte auf dem laufenden zu halten und bis 31. Mai 1984 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

3. fordert alle beteiligten Parteien auf, die Truppe auch weiterhin auf der Grundlage des gegenwärtigen Mandats zu unterstützen.

Auf der 2503. Sitzung einstimmig verabschiedet.

BESCHWERDE LESOTHOS GEGEN SÜDAFRIKA 63/

Beschluß

Auf seiner 2455. Sitzung vom 29. Juni 1983 beschloß der Rat, den Vertreter Lesothos einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Beschwerde Lesothos gegen Südafrika: Bericht des Generalsekretärs (S/15600) 64/" teilzunehmen.

Resolution 535 (1983)
vom 29. Juni 1983

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 527 (1982),

63/ Resolutionen bzw. Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1976, 1977 und 1982 verabschiedet.

64/ Veröffentlicht am 9. Februar 1983

nach Prüfung des Berichts der vom Generalsekretär im Einklang mit Resolution 527 (1982) nach Lesotho entsandten Delegation 65/,

nach Anhörung der Erklärung des Geschäftsträgers der Ständigen Vertretung des Königreichs Lesothos, in der dieser die tiefe Besorgnis seiner Regierung über die wiederholten aggressiven Akte Südafrikas gegen die territoriale Integrität und Unabhängigkeit Lesothos durch die Apartheid brachte,

in Bekräftigung seiner Ablehnung des Apartheid-Systems sowie des Rechts aller Länder, Flüchtlinge aufzunehmen, die vor der Unterdrückung durch die Apartheid fliehen,

Überzeugt von der Wichtigkeit internationaler Solidarität mit Lesotho,

1. spricht der Regierung Lesothos seine Anerkennung für ihre unerschütterliche Opposition gegen die Apartheid und für ihre Großzügigkeit gegenüber den südafrikanischen Flüchtlingen aus;

2. dankt dem Generalsekretär für seine Vorkehrungen zur Entsendung einer Delegation zur Ermittlung des Hilfsbedarfs in Lesotho;

3. schließt sich dem Bericht der gemäß Resolution 527 (1982) nach Lesotho entsandten Delegation an;

4. ersucht die Mitgliedstaaten, internationalen Organisationen und Finanzinstitutionen, Lesotho in den im Bericht der Delegation aufgezeigten Bereichen zu unterstützen;

5. ersucht den Generalsekretär, die Frage der Hilfe für Lesotho weiterhin im Auge zu behalten und den Sicherheitsrat auf dem laufenden zu halten;

6. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 2455. Sitzung einstimmig verabschiedet.

BESCHWERDE DER SEYCHELLEN 66/

Beschluß

In einer Note vom 8. Juli 1983 67/ erklärte der Ratspräsident, daß die Mitglieder des Rats von den mit 24. Juni 1983 datierten Schreiben des Vertreters der Seychellen an den Präsidenten des Sicherheitsrats 68/ Kenntnis genommen und sich in am 8. Juli 1983 abgehaltenen Konsultationen darauf geeinigt hätten, daß die gemäß Resolution 496 (1981) eingesetzte Untersuchungskommission ihr Mandat erfüllt habe.

SCHREIBEN DES STÄNDIGEN VERTRETERS DES TSCHAD
BEI DEN VEREINTEN NATIONEN AN DEN PRÄSIDENTEN
DES SICHERHEITSRATS VOM 2. AUGUST 1983

Beschlüsse

Auf seiner 2462. Sitzung vom 3. August 1983 beschloß der Rat, die Vertreter der Libyschen Arabischen Dschamahirija und des Tschad einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage "Schreiben des Ständigen Vertreters des Tschad bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 2. August 1983 (S/15902) 69/" teilzunehmen.

Auf seiner 2463. Sitzung vom 11. August 1983 beschloß der Rat, die Vertreter Ägyptens, der Elfenbeinküste, der Islamischen Republik Iran, Liberias und des Sudan einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

66/ Resolutionen bzw. Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1981 und 1982 verabschiedet.

67/ S/15860

68/ Official Records of the Security Council, Thirty-eighth Year, Supplement for April, May and June 1983, Dokument S/15845

69/ Vgl. Official Records of the Security Council, Thirty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1983

Auf seiner 2465. Sitzung vom 12. August 1983 beschloß der Rat, die Vertreter Benins, Guineas, Kenias, Nigers, Senegals und der Vereinigten Republik Kamerun einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2467. Sitzung vom 16. August 1983 beschloß der Rat, den Vertreter Somalias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2469. Sitzung vom 31. August 1983 beschloß der Rat, den Vertreter des Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

**SCHREIBEN DES GESCHÄFTSTRÄGERS A.I. DER STÄNDIGEN
VERTRETUNG DER LIBYSCHEN ARABISCHEN DSCHAMAHIRIJA
BEI DEN VEREINTEN NATIONEN AN DEN PRÄSIDENTEN DES
SICHERHEITSRATS VOM 8. AUGUST 1983**

Beschlüsse

Auf seiner 2464. Sitzung vom 11. August 1983 beschloß der Rat, die Vertreter der Arabischen Republik Syrien, des Demokratischen Jemen, der Islamischen Republik Iran, Kubas und der Libyschen Arabischen Dschamahiriya einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage "Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Libyschen Arabischen Dschamahiriya bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 8. August 1983 (S/15914) 70/" teilzunehmen.

Auf seiner 2466. Sitzung vom 12. August 1983 beschloß der Rat, die Vertreter Afghanistans, der Laotischen Volksdemokratischen Republik, des Sudan und Vietnams einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

**70/ Vgl. Official Records of the Security Council, Thirty-eighth
Year, Supplement for July, August and September 1983**

Auf seiner 2468. Sitzung vom 16. August 1983 beschloß der Rat, die Vertreter Ägyptens, der Deutschen Demokratischen Republik, Indiens und der Tschechoslowakei einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

SCHREIBEN DES AMTIERENDEN STÄNDIGEN VERTRETERS DER
VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA BEI DEN VEREINTEN
NATIONEN AN DEN PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS
VOM 1. SEPTEMBER 1983

SCHREIBEN DES STÄNDIGEN BEOBACHTERS DER REPUBLIK
KOREA BEI DEN VEREINTEN NATIONEN AN DEN PRÄSIDENTEN
DES SICHERHEITSRATS VOM 1. SEPTEMBER 1983

SCHREIBEN DES GESCHÄFTSTRÄGERS A.I. DER STÄNDIGEN
VERTRETUNG KANADAS BEI DEN VEREINTEN NATIONEN AN
DEN PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS
VOM 1. SEPTEMBER 1983

SCHREIBEN DES STÄNDIGEN VERTRETERS JAPANS BEI DEN
VEREINTEN NATIONEN AN DEN PRÄSIDENTEN DES SICHER-
HEITSRATS VOM 1. SEPTEMBER 1983

SCHREIBEN DES AMTIERENDEN STÄNDIGEN VERTRETERS
AUSTRALIENS BEI DEN VEREINTEN NATIONEN AN DEN
PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS
VOM 2. SEPTEMBER 1983

Beschlüsse

Auf seiner 2470. Sitzung vom 2. September 1983 beschloß der Rat, die Vertreter Australiens, der Bundesrepublik Deutschland, Japans, Kanadas und Neuseelands einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Schreiben des amtierenden Ständigen Vertreters der Vereinigten Staaten von Amerika bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 1. September 1982 (S/15947) 71/;

"Schreiben des Ständigen Beobachters der Republik Korea bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 1. September 1983 (S/15948) 71/;

"Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Kanadas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 1. September 1983 (S/15949) 71/;

"Schreiben des Ständigen Vertreters Japans bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 1. September 1983 (S/15950) 71/;

"Schreiben des amtierenden Ständigen Vertreters Australiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 2. September 1983 (S/15951) 71/."

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat, den Ständigen Beobachter der Republik Korea gemäß Artikel 32 der Charta einzuladen, an der Erörterung teilzunehmen.

Auf seiner 2471. Sitzung vom 6. September 1983 beschloß der Rat, die Vertreter Bangladeschs, Belgiens, Italiens, Liberias, Nigerias, der Philippinen, Portugals, Schwedens, Sierra Leones und Spaniens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2472. Sitzung vom 6. September 1983 beschloß der Rat, die Vertreter Ägyptens, Kolumbiens, der Libyschen Arabischen Dschamahirija und Malaysias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2473. Sitzung vom 7. September 1983 beschloß der Rat, die Vertreter Bulgariens, der Deutschen Demokratischen Republik, der Dominikanischen Republik, Ekuadors, Fidschis, Guatemalas, Irlands, Kenias, Kostarikas und Singapurs einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

71/ Vgl. Official Records of the Security Council, Thirty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1983

Auf seiner 2474. Sitzung vom 8. September 1983 beschloß der Rat, die Vertreter Paraguays, Thailands und des Tschad einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2476. Sitzung vom 12. September 1983 beschloß der Rat, die Vertreter der Elfenbeinküste, des Sudan und Venezuelas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

DIE LAGE IN GRENADA

Beschlüsse

Auf seiner 2487. Sitzung vom 25. Oktober 1983 beschloß der Rat, die Vertreter des Demokratischen Jemen, Grenadas, Kubas, der Libyschen Arabischen Dschamahirija, Mexikos und Venezuelas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Lage in Grenada: Schreiben des Vertreters Nikaraguas beim Sicherheitsrat an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 25. Oktober 1983 (S/16067) 72/" teilzunehmen.

Auf seiner 2489. Sitzung vom 26. Oktober 1983 beschloß der Rat, die Vertreter Afghanistans, Algeriens, Angolas, Antiguas und Barbudas, der Arabischen Republik Syrien, Argentinens, Äthiopiens, Barbados', Boliviens, Dominicas, der Islamischen Republik Iran, Jamaikas, der Laotischen Volksdemokratischen Republik, Mosambiks, Nigerias, St. Lucias, der Seychellen und Vietnams einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2491. Sitzung vom 27. Oktober 1983 beschloß der Rat, die Vertreter Ägyptens, Benins, Brasiliens, Bulgariens, Chiles, der Deutschen Demokratischen Republik, der Dominikanischen Republik, Ekuadors, Guatemalas, Guinea-Bissaus, Indiens, Jugoslawiens, Kap Verdes, Kolumbiens, der Mongolei, Perus, Sambias, St. Vincents und der Grenadinen, São Tomés und Príncipes, Singapurs, Sri Lankas, Trinidads und Tobagos, der Tschechoslowakei, Ungarns und der Vereinigten Republik Tansania einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

72/ Vgl. Official Records of the Security Council, Thirty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1983

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner auf Ersuchen des Vertreters Jordaniens 73/, Clovis Maksoud gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

BESCHWERDE ANGOLAS GEGEN SÜDAFRIKA 74/

Beschlüsse

Auf seiner 2504. Sitzung vom 16. Dezember 1983 beschloß der Rat, die Vertreter Angolas, Botswanas, Brasiliens, Indiens, Jugoslawiens, Mauretaniens, Mosambiks, Portugals, Sambias, Somalias und Südafrikas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Beschwerde Angolas gegen Südafrika: Schreiben des Ständigen Vertreters Angolas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 14. Dezember 1983 (S/16216) 75/" teilzunehmen.

Auf seiner 2505. Sitzung vom 19. Dezember 1983 beschloß der Rat, die Vertreter Ägyptens, Argentinens, der Deutschen Demokratischen Republik, Kanadas, der Libyschen Arabischen Dschamahirija, Nigerias und der Vereinigten Republik Tansania einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2506. Sitzung vom 19. Dezember 1983 beschloß der Rat, die Vertreter Äthiopiens und Benins einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner, den Vorsitzenden des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

73/ Dokument S/16091 (Teil des Protokolls der 2491. Sitzung)

74/ Resolutionen bzw. Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1978, 1979, 1980 und 1981 verabschiedet.

75/ Vgl. Official Records of the Security Council, Thirty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1983

Auf seiner 2507. Sitzung vom 20. Dezember 1983 beschloß der Rat, die Vertreter Kubas und der Türkei einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage teilzunehmen.

Resolution 545 (1983)
vom 20. Dezember 1983

Der Sicherheitsrat,

nach Anhörung der Erklärung des Ständigen Vertreters Angolas bei den Vereinten Nationen 76/,

tief besorgt darüber, daß südafrikanische Militärstreitkräfte in flagranter Verletzung der Grundsätze und Ziele der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts weiterhin Teile des südlichen Angola besetzt halten,

in ernster Besorgnis über die massiven Verluste an Menschenleben und weitreichenden Zerstörungen an Sachwerten, die durch die fortgesetzten Angriffe auf angolanesisches Gebiet und die militärische Besetzung dieses Territoriums verursacht worden sind,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 387 (1976), 428 (1978), 447 (1979), 454 (1979) und 475 (1980),

eingedenk dessen, daß gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Charta alle Mitgliedstaaten in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Integrität oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen haben,

sich dessen bewußt, daß angesichts der fortgesetzten Verletzung der Charta durch Südafrika wirksame Maßnahmen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ergriffen werden müssen,

1. verurteilt nachdrücklich Südafrikas anhaltende militärische Besetzung von Teilen des südlichen Angola, die eine flagrante Verletzung des Völkerrechts wie auch der Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Integrität Angolas darstellt;

2. erklärt, daß die anhaltende widerrechtliche militärische Besetzung angolischen Gebiets eine flagrante Verletzung der Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Integrität Angolas darstellt und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährdet;

3. verlangt, daß Südafrika alle seine Besatzungstruppen unverzüglich und bedingungslos aus angolischem Gebiet abzieht, alle Übergriffe auf diesen Staat einstellt und die Souveränität und territoriale Integrität Angolas künftig strikt achtet;

4. ist ferner der Auffassung, daß Angola Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für alle erlittenen Sachschäden hat;

5. fordert alle Mitgliedstaaten auf, alle Maßnahmen zu unterlassen, die die Unabhängigkeit, territoriale Integrität und Souveränität Angolas untergraben würden;

6. ersucht den Generalsekretär, die Durchführung dieser Resolution zu verfolgen und dem Sicherheitsrat entsprechend Bericht zu erstatten;

7. beschließt, mit dieser Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 2508. Sitzung mit
14 Stimmen ohne Gegenstimme
bei einer Stimmenthaltung
(Vereinigte Staaten von Amerika)
verabschiedet.

Teil II - Sonstige vom Sicherheitsrat behandelte Fragen

BEHANDLUNG DES BERICHTS DES GENERALSEKRETÄRS
ÜBER DIE TÄTIGKEIT DER VEREINTEN NATIONEN
IM JAHR 1982

Beschluß

Am 12. September 1983 gab der Präsident des Sicherheitsrats gemäß dem im Verlaufe der am 17. August 1983 abgehaltenen Konsultationen gefaßten Beschluß folgende Mitteilung 77/ heraus:

"1. Im Kontext ihrer ständigen Bemühungen zur Erhöhung der Wirksamkeit des Sicherheitsrats und vor dem Hintergrund einer prekären internationalen Lage begrüßen die Ratsmitglieder die wertvollen und anregenden Gedanken und Feststellungen im Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen, die zu einem weitreichenden, in einem konstruktiven Geist geführten Meinungsaustausch unter den Ratsmitgliedern beitragen.

"2. Um diesen Meinungsaustausch in Gang zu bringen, ihn zu erleichtern und flexibler zu gestalten, wurde die Diskussion um die folgenden fünf Hauptaspekte herum strukturiert:

"a) Die Rolle des Rats bei der Verhütung von Konflikten einschließlich Maßnahmen des Rats gemäß den einschlägigen Artikeln der Charta wie auch seine Reaktion auf ihm von den Mitgliedstaaten oder vom Generalsekretär gemäß Artikel 35 bzw. 99 zur Kenntnis gebrachte Situationen;

"b) Die Rolle des Rats bei der Förderung von Verhandlungen oder sonstigen Verfahren zur friedlichen Streitbeilegung zwischen den beteiligten Parteien einschließlich der Rolle, die der Rat möglicherweise selbst bei derartigen Verfahren spielen könnte;

"c) Durchführung von Resolutionen des Rats einschließlich Maßnahmen, die seinen Beschlüssen Wirksamkeit verleihen, die friedenssichernden Operationen der Vereinten Nationen stärken und die Respektierung der den Friedenssicherungstruppen vom Rat anvertrauten Aufgaben sicherstellen sollen;

"d) Maßnahmen, um Artikel 43 der Charta Wirkung zu verleihen, einschließlich der in Artikel 43 bis 47 vorgesehenen Rolle des Generalstabsausschusses;

"e) Verfahrensverbesserungen, mit denen die wirksame Ausübung der Funktionen des Rats gemäß der Charta erleichtert werden soll.

"3. Im Laufe der Erörterungen, die sich über 18 Sitzungen in Form von informellen Konsultationen erstreckten, wurden viele Gedanken vorgebracht und konkrete Vorschläge zu jedem einzelnen dieser Aspekte gemacht; es war klar, daß dafür in den meisten Fällen sorgfältige Analysen und eingehende Studien erforderlich sein würden.

"4. Die Ratsmitglieder erkannten daher an, daß die Prüfung von Vorschlägen hinsichtlich möglicher Mittel und Wege zur Stärkung der Wirksamkeit des Sicherheitsrats einschließlich der im Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Vorschläge ein laufender, noch nicht abgeschlossener Vorgang ist, der einer weiteren eingehenden Behandlung bedarf.

"5. Während der gesamten Debatte hoben die Mitglieder die ungebrochene Gültigkeit der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen und der Charta und insbesondere die Pflicht aller Mitgliedstaaten hervor, in redlicher Absicht den von ihnen gemäß der Charta eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen, insbesondere in bezug auf die friedliche Beilegung von Streitigkeiten und die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit.

"6. In diesem Kontext erinnerten sie an die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Beschlüsse des Rats zu akzeptieren und durchzuführen, sowie auf die Notwendigkeit der anhaltenden Unterstützung durch die Mitgliedstaaten zur Gewährleistung einer besseren Durchführung dieser Beschlüsse.

"7. Die Mitglieder erklärten erneut, daß die Wirksamkeit des Sicherheitsrats bei der Erfüllung seiner Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gestärkt werden muß, was auch Maßnahmen zur Förderung einer systematischeren Heranziehung des Rats beinhaltet.

"8. Die Mitglieder hielten es für unerlässlich, daß sich weiter ein "kollegialer Geist" unter den Ratsmitgliedern entwickelt und daß insbesondere zwischen seinen ständigen Mitgliedern gute Arbeitsbeziehungen herrschen.

"9. Die Mitglieder des Rats verwiesen auf die in der Charta vorgenommene klare Unterscheidung zwischen den Aufgaben und spezifischen Befugnissen des Rats und denen der anderen Hauptorgane der Vereinten Nationen und baten alle Mitgliedstaaten eindringlich, diese wichtige Unterscheidung zu beachten.

"10. Die Mitglieder unterstrichen die praktische Möglichkeit der Einsetzung von Nebenorganen gemäß Artikel 29, wenn dies für erforderlich gehalten wird.

"11. Die Ratsmitglieder betonten auch die Wichtigkeit rechtzeitiger und angemessener Maßnahmen des Rats gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Charta zur Verhinderung einer Zuspitzung konkreter Situationen oder Streitigkeiten und zeigten sich bezüglich derartiger Maßnahmen optimistisch für die Zukunft.

"12. Zu diesem Zweck erwogen die Ratsmitglieder Maßnahmen, die dem Rat ein rasches und wirksames Vorgehen erleichtern und es ihm ermöglichen würden, geeignete Verfahren oder Methoden zu empfehlen.

"13. In diesem Zusammenhang wurde die Frage geprüft, wie die vorhandenen technischen Möglichkeiten des Sekretariats der Vereinten Nationen zur Sammlung von Informationen wirksamer eingesetzt und der Zugang der Ratsmitglieder zu diesen Informationen verbessert werden kann.

"14. Ebenfalls in diesem Zusammenhang wurden Überlegungen angestellt, wie die Mittel des Rats zur Entsendung von Untersuchungs- bzw. Prüfungsmissionen verbessert werden könnten.

"15. Die Mitglieder behandelten die Frage der Abhaltung regelmäßiger Sitzungen des Rats sowie die Frage, ob die gelegentliche Abhaltung von Sitzungen außerhalb des Amtssitzes und die Abhaltung von Sitzungen auf der höchsten möglichen Ebene wünschenswert ist.

"16. Auch die Frage der Stärkung und Sicherstellung der Respektierung von friedenssichernden Operationen der Vereinten Nationen wurde geprüft.

"17. Die Mitglieder hörten Vorschläge über die Möglichkeit der Aktivierung der Tätigkeit des Generalstabsausschusses im Rahmen der ihm gemäß der Charta übertragenen Aufgaben.

"18. Die Mitglieder behandelten noch viele andere Aspekte der Tätigkeit des Sicherheitsrats einschließlich Vorschlägen zur Wiederbelebung des Konzepts der kollektiven internationalen Sicherheit und anderer innovativer Vorschläge zur Verbesserung der Wirksamkeit des Rats.

"19. Die Mitglieder waren der Auffassung, daß bestimmte Elemente, bei denen sich im Laufe der Erörterungen Übereinstimmungen gezeigt haben und bei denen mit größerer Wahrscheinlichkeit Fortschritte erzielt werden könnten, vorrangig behandelt werden sollten. Sie sind bereit, diese und alle anderen einschlägigen Aspekte zu prüfen, die vielleicht noch aufgeworfen werden bzw. auf die sie aufmerksam gemacht werden."

AUFNAHME NEUER MITGLIEDER IN DIE VEREINTEN NATIONEN 78/

Antrag von St. Christopher und Nevis

Beschlüsse

Auf seiner 2478. Sitzung vom 22. September 1983 beschloß der Rat nach Verabschiedung seiner Tagesordnung, den Antrag von St. Christopher und Nevis 79/ auf Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen gemäß Regel 59 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Prüfung und Berichterstattung an den Ausschuß für die Aufnahme neuer Mitglieder zu überweisen.

78/ Resolutionen bzw. Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1946, 1947, 1948, 1949, 1950, 1952, 1955, 1956, 1957, 1958, 1960, 1961, 1962, 1963, 1964, 1965, 1966, 1967, 1968, 1970, 1971, 1972, 1973, 1974, 1975, 1976, 1977, 1978, 1979, 1980 und 1981 verabschiedet.

79/ Official Records of the General Assembly, Thirty-eighth Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 19, Dokument A/38/424-S/15989

Auf seiner 2479. Sitzung vom 22. September 1983 beschloß der Rat, den Vertreter Ekuadors einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Berichts des Ausschusses für die Aufnahme neuer Mitglieder 80/ über den Antrag von St. Christopher und Nevis auf Aufnahme in die Vereinten Nationen teilzunehmen.

Resolution 537 (1983)
vom 22. September 1983

Der Sicherheitsrat,

nach Prüfung des Antrags von St. Christopher und Nevis auf Aufnahme in die Vereinten Nationen 79/,

empfiehlt der Generalversammlung, St. Christopher und Nevis als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Auf der 2479. Sitzung ein-
stimmig verabschiedet.

80/ Official Records of the Security Council, Supplement for
July, August and September 1983, Dokument S/15997

1983 ERSTMALS IN DIE TAGESORDNUNG DES SICHERHEITSRATS
AUFGENOMMENE PUNKTE

N.B.: Die Tagesordnung einer Sitzung wird vom Rat gewöhnlich aufgrund einer vorher verteilten vorläufigen Tagesordnung auf der jeweiligen Sitzung verabschiedet; die verabschiedeten Tagesordnungen der Sitzungen des Jahres 1983 finden sich in den Official Records of the Security Council, Thirty-eighth Year, 2411.-2508. Sitzung.

Die nachstehende chronologische Liste führt die Sitzungen des Jahres 1983 auf, bei denen eine Frage erstmals in die Tagesordnung des Sicherheitsrats aufgenommen wurde.

<u>Tagesordnungspunkt</u>	<u>Sitzung</u>	<u>Datum</u>
Schreiben des Ständigen Vertreters der Libyschen Arabischen Dschamahirija bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 19. Februar 1983	2415.	22. Februar 1983
Schreiben des Ständigen Vertreters des Tschad bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 16. März 1983	2419.	22. März 1983
Schreiben des Vertreters Nikaraguas beim Sicherheitsrats an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 22. März 1983	2420.	23. März 1983
Schreiben des Vertreters Nikaraguas beim Sicherheitsrats an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 5. Mai 1983	2431.	9. Mai 1983
Schreiben des Ständigen Vertreters des Tschad bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 2. August 1983	2462.	3. August 1983
Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Libyschen Arabischen Dschamahirija bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 8. August 1983	2464.	11. August 1983

<u>Tagesordnungspunkt</u>	<u>Sitzung</u>	<u>Datum</u>
Schreiben des amtierenden Ständigen Vertreters der Vereinigten Staaten von Amerika bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 1. September 1983		
Schreiben des Ständigen Beobachters der Republik Korea bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 1. September 1983		
Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Kanadas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 1. September 1983		
Schreiben des Ständigen Vertreters Japans bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 1. September 1983		
Schreiben des amtierenden Ständigen Vertreters Australiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 2. September 1983	2470.	2. September 1983
Schreiben des Vertreters Nikaraguas beim Sicherheitsrat an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 12. September 1983	2477.	13. September 1983
Die Lage in Grenada	2487.	25. Oktober 1983

VERZEICHNIS DER 1983 VOM SICHERHEITSRAT
VERABSCHIEDETEN RESOLUTIONEN

<u>Resolution</u>	<u>Datum</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Seite</u>
529 (1983)	18. Januar 1983	Die Lage im Mittleren Osten	1
530 (1983)	19. Mai 1983	Schreiben des Vertreters Nikaraguas beim Sicher- heitsrat an den Präsiden- den des Sicherheitsrats vom 5. Mai 1983	22
531 (1983)	26. Mai 1983	Die Lage im Mittleren Osten	4
532 (1983)	31. Mai 1983	Die Lage in Namibia	26
533 (1983)	7. Juni 1983	Die Frage Südafrikas	32
534 (1983)	15. Juni 1983	Die Lage in Zypern	33
535 (1983)	29. Juni 1983	Beschwerde Lesothos Über Südafrika	38
536 (1983)	18. Juli 1983	Die Lage im Mittleren Osten	5
537 (1983)	22. September 1983	Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen (St. Christopher und Nevis)	53
538 (1983)	18. Oktober 1983	Die Lage im Mittleren Osten	8
539 (1983)	28. Oktober 1983	Die Lage in Namibia	29
540 (1983)	31. Oktober 1983	Die Lage zwischen dem Irak und Iran	15
541 (1983)	18. November 1983	Die Lage in Zypern	35
542 (1983)	23. November 1983	Die Lage im Mittleren Osten	10
543 (1983)	29. November 1983	Die Lage im Mittleren Osten	11
544 (1983)	15. Dezember 1983	Die Lage in Zypern	37
545 (1983)	20. Dezember 1983	Beschwerde Angolas über Südafrika	46